

BESTIMMUNGEN ZU DEN ABRECHNUNGS- UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG LAND BRANDENBURG

vom 07.12.2019

(in der vom Vorstand der KZV Land Brandenburg gemäß § 21 Abs. 3 j der Satzung der KZV Land Brandenburg geänderten und von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg am 07.12.2019 beschlossenen Fassung)

Präambel

Die Abrechnung und Zahlung der von den Krankenkassen gemäß § 85 Abs. 4 SGB V an die Kassenzahnärztliche Vereinigung entrichteten Gesamtvergütungen erfolgt nach diesen Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten.

Sie regeln die Abrechnung zahnärztlicher Leistungen, die von den an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Anspruchsberechtigten bei der Versorgung bestimmter Personengruppen nach Gesetz oder Vertrag erbracht werden.

Anspruchsberechtigte sind:

- die im Bereich der KZV Land Brandenburg (KZVLB) zugelassenen und ermächtigten Zahnärzte und Zahnärztinnen, ermächtigte zahnärztlich geleitete Einrichtungen sowie die nach § 24 ZV-Z Ermächtigten,
- die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Bereich der KZVLB zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren und Gesundheitseinrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V,
- die im Bereich der KZVLB genehmigten Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) und überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften sowie KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften nach Maßgabe der Fremdkassenregelung der KZBV nach § 75 Abs. 7 SGB V.

Die Anspruchsberechtigten werden im Folgenden kurz als „Zahnarzt“ bzw. „Zahnärzte“ bezeichnet.

§ 1

Berechnungsfähige Leistungen

- (1) Abrechnungsfähig sind sämtliche vom Zahnarzt ausgeführten zahnärztlichen Behandlungsleistungen einschließlich Nebenleistungen (z.B. zahntechnische Leistungen) soweit gesetzlich, vertraglich oder durch Beschluss des Vorstandes nichts anderes bestimmt ist, die
 - a) vom Zahnarzt persönlich,

- b) von seinem nichtzahnärztlichen Hilfspersonal unter seiner Aufsicht und Verantwortung sowie unter seiner fachlichen Überwachung erbracht wurden.

Das gilt auch für Leistungen, die von einem Vertreter, einem Assistenten oder angestelltem Zahnarzt in zulässiger Weise erbracht werden.

- (2) Der Umfang der vertragszahnärztlichen Versorgung wird durch § 75 SGB V in Verbindung mit § 73 Abs. 2 SGB V sowie die Vorschriften des BMV-Z in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2 Rechnungserstellung

- (1) Die Leistungen des Zahnarztes werden auf den hierfür vereinbarten Vordrucken nach den vertraglichen Bestimmungen und den vom Vorstand aufgestellten Regelungen, soweit die Abrechnung papiergebunden erfolgt, abgerechnet. Sofern die Datenübermittlung online oder datenträgergebunden erfolgt, gelten die Regelungen zur online-Abrechnung bzw. papierlosen Abrechnung. Der Vertragszahnarzt/ der bzw. die Praxisinhaber und die ihm bzw. ihnen gleichstehenden Personen haben die Richtigkeit ihrer Abrechnung persönlich zu bestätigen und zu unterzeichnen. Bei den im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Bereich der KZVLB zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren muss diese durch den zahnärztlichen Leiter, bei den Gesundheitseinrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V durch den verantwortlichen Zahnarzt oder dessen Stellvertreter erfolgen.

- (2) Die Abrechnungsdateien werden nach den Regelungen zur papierlosen Abrechnung online, datenträgergebunden oder über das Erfassungsportal bei der KZVLB eingereicht.
Papiergebundene Abrechnungsunterlagen werden getrennt nach BEMA Teilen kassenweise mit der auf dem jeweiligen Zusammenstellungsformular eigenhändig unterschriebenen Erklärung des Abrechnenden bei der KZVLB eingereicht.

Die Zusammenstellung nach Kassen und Zahl der Behandlungsfälle erfolgt auf dem Formular 0, bei Behandlungsfällen für kieferorthopädische Behandlung von Krankheiten auf dem roten Zusammenstellungsformular.

- (3) Die Abrechnungen müssen zu den vom Vorstand festgesetzten Terminen bei der KZVLB eingereicht werden. Bei Überschreiten dieser Termine können Abrechnungen erst zum nächsten Abrechnungstermin berücksichtigt werden. Die Termine für das Einreichen der Abrechnungen werden durch den Vorstand im Vorstandsrundschreiben veröffentlicht. Maßgeblich bleiben auch die im Vorstandsrundschreiben vor Wirksamwerden dieser Bestimmungen veröffentlichten Einreichungstermine.

- (4) Gemäß Bundesmantelvertrag-Zahnärzte kann die bei der KZV eingereichte Abrechnung nur solange durch den Vertragszahnarzt ergänzt oder geändert werden, als sie nicht bereits von der KZV an die Krankenkasse weitergeleitet worden ist.
- (5) Versäumt der Vertragszahnarzt den Abrechnungstermin für Leistungen nach den BEMA-Teilen 1 bis 5, so kann die KZV die Abrechnung bis zum nächsten Abrechnungstermin zurückstellen.
- (6) Die Abrechnung von vertragszahnärztlichen Leistungen ist nach den Regelungen des Bundesmantelvertrages nach Ablauf eines Jahres vom Ende des Kalendervierteljahres an gerechnet, in dem sie erbracht worden sind, ausgeschlossen, soweit die Vertragspartner keine hiervon abweichenden Regelungen vereinbaren.
- (7) Auf der Grundlage der Öffnungsklausel des § 23 Abs. 11 BMV-Z ist mit den Primärkassen abweichend von Abs. 4 und 6 vertraglich geregelt, dass die Abrechnung vertragszahnärztlicher Leistungen nach Ablauf von zwei Jahren vom Ende des Kalendervierteljahres an gerechnet, in dem sie erbracht worden sind, ausgeschlossen ist.
- (8) Für die Abrechnung der zahnärztlichen Leistungen der sonstigen Kostenträger gelten die Abs. 1 bis 6 nach den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend.
- (9) Entsteht durch eine nicht fristgerechte oder nicht ordnungsgemäße Abrechnung erhöhter Verwaltungsaufwand, kann dieser Aufwand dem Zahnarzt gesondert berechnet werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

§ 3

Abrechnung der vertragszahnärztlichen Leistungen

- (1) Die Abrechnungen werden von der KZVLB nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen rechnerisch und gebührenordnungsmäßig geprüft und berechnet. Die Zuständigkeit der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses gemäß § 106 Abs. 4a SGB V bleibt hiervon unberührt.
- (2) Soweit über die Berichtigung von Honorarforderungen nach Absatz 1 zwischen der KZVLB und dem Vertragszahnarzt kein Einverständnis erzielt werden kann, entscheidet die Widerspruchsstelle der KZV Land Brandenburg.
- (3) Widerspruch und Klage gegen die Honorarfestsetzung sowie ihre Änderung oder Aufhebung haben gemäß § 85 Abs. 4 SGB V keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Für Abrechnungen von Nichtvertragszahnärzten (§ 76 SGB V) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Die Vergütung der abgerechneten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsmaßstabes der KZVLB und dieser Bestimmungen.

- a) Ansprüche aus der Honorarverteilung können nur einheitlich für den gesamten Honoraranspruch des Anspruchsberechtigten auf Grundlage der §§ 398 ff BGB an eine dem bundesdeutschen Aufsichtsrecht unterliegenden Bank/Kreditinstitut, einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder einer Genossenschaftsbank des europäischen Wirtschaftsraumes (im Folgenden kurz als „Bank“ bzw. „Banken“ bezeichnet) abgetreten werden.
- b) Die Abtretung wird der KZVLB gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie ihr schriftlich angezeigt worden ist. Hierbei sind der Abtretungsvertrag und die notwendigen Nachweise der KZVLB im Original vorzulegen.
- c) Der Abtretungsvertrag muss die Unterschrift des Zahnarztes, bei Personengesellschaften die Unterschrift aller Gesellschafter, bei juristischen Personen die Unterschrift des vertretungsberechtigten Geschäftsführers bzw. des vertretungsberechtigten Organs und der Bank beinhalten.
- d) Eine Rechtspflicht der KZVLB, die Abtretung auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen, besteht nicht.
- e) Werden die Ansprüche abgetreten, erfolgen alle (Honorar) Zahlungen ausschließlich auf das der KZVLB von der Bank in Schriftform angezeigte Bankkonto.
- f) Werden der KZVLB mehrere Abtretungen nach b) vorgelegt, dann geht die zeitlich früher ausgestellte Abtretung derjenigen vor, die ein späteres Ausstellungsdatum trägt.
- g) Für Forderungsabtretungen werden (wenn der Zahnarzt nicht Zahlungsempfänger bleibt), gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Gebührenordnung der KZVLB Gebühren erhoben. Im Übrigen können durch Abtretung entstehende Verwaltungsmehraufwendungen dem Anspruchsberechtigten gesondert berechnet werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

§ 4

Abrechnung der Gesamtvergütung

- (1) Die Abrechnung der Gesamtvergütung erfolgt vorbehaltlich einer späteren Berichtigung und Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, wenn die in den §§ 1 – 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. § 3 (2) gilt bei Honorarberichtigungen entsprechend.
- (2) Vor der Verteilung der Gesamtvergütung sowie aller sonstigen Vergütungen, die über die KZVLB abgerechnet werden, werden die Kürzungsbeträge aufgrund der Anwendung des § 85 Abs. 4 b SGB V, des § 95d SGB V (Verletzung der Fortbildungspflicht) des § 291 Abs. 2 b SGB V (Verletzung der Prüfpflicht der Zahnärzte betreffend die Leistungspflicht der Krankenkassen) und die von der Vertreterversammlung beschlossenen Verwaltungskosten und ggf. von der Vertreterversammlung beschlossenen Pflichtbeträge abgezogen.

- (3) Die Zahlungen der KZVLB für konservierend und chirurgische Leistungen, Röntgenleistungen und individualprohylaktische Leistungen (BEMA) sowie für kieferorthopädische Leistungen, soweit diese über die KZVLB abgerechnet werden, (im Folgenden als KCH/KFO-Leistungen abgekürzt) werden pro Abrechnungsquartal und in der Form von drei Abschlagszahlungen und einer Restzahlung vorgenommen.
- a) Die Abschlagszahlungen belaufen sich grundsätzlich auf monatlich 25% der v.g. Leistungen und werden gerundet.
 - b) Abschlagszahlungen sind Vorauszahlungen auf zu erwartende Leistungen eines Abrechnungsquartals.
 - c) Basis zur Berechnung der Abschlagszahlungen pro Zahnarzt bilden grundsätzlich die KCH/KFO-Leistungen des zuletzt von der KZVLB abgeschlossenen Abrechnungsquartals.
 - d) Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch den Anteil des einzelnen Vertragszahnarztes an der Beteiligung für die KCH/KFO-Leistungen des zuletzt von der KZVLB abgerechneten Quartals und die entsprechenden Vorauszahlungen der Kostenträger bestimmt. Bei unterschiedlicher Bemessungsgrundlage für die sog. Fremdkassen, kann eine einheitliche mittlere Bemessungsgrundlage bei der Honorarverteilung angewandt werden.
 - e) In begründeten Einzelfällen kann die KZVLB Vorschüsse auf die Restzahlung leisten. Die Vorschusszahlung muss beim Vorstand der KZVLB schriftlich beantragt und begründet werden. Für Vorschüsse auf die Restzahlung werden von der KZVLB Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB geltend gemacht.
- (4) Abschlagszahlungen werden grundsätzlich nur für Monate geleistet, in denen eine vertragszahnärztliche Zulassung/ Beteiligung/ Ermächtigung bzw. Genehmigung für eine BAG/ÜBAG bzw. die Institution besteht und die vertragszahnärztliche Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.

Ein Anspruch auf Abschlagszahlungen besteht insbesondere nicht:

- bei nicht bzw. nicht fristgerecht eingereichter Abrechnung
 - bei Ruhen der Zulassung
 - bei längerfristiger Krankheit, sofern keine Vertretung angezeigt bzw. genehmigt wurde
 - wenn die vertragszahnärztliche Tätigkeit tatsächlich nicht ausgeübt wird
 - bei vorläufigen Zahlungsverboten bzw. Honorarpfändungen
 - bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. bei anhängigen Insolvenzverfahren.
- a) Bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, anhängigen Insolvenzverfahren, rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter und Honorarpfändungen gegen den Zahnarzt erfolgt die Berechnung der Abschläge

praxisbezogen und unter Nachweis der für den Berechnungszeitraum erbrachten KCH/KFO-Leistungen. Die Abschlagsberechnungen belaufen sich hierbei grundsätzlich auf monatlich 75% der v. b. Leistungen und werden gerundet.

- b) Bei Praxisneugründung werden für die ersten zwei Abrechnungsquartale in der Regel bei einer Vollzulassung 2.700,00 € pro Monat und Praxisinhaber gezahlt. Bei Teilzulassungen mindert sich die Abschlagshöhe entsprechend.
- c) Bei Praxisübernahme/-nachfolge kann die KZVLB die Abschläge in Anlehnung an die abgerechneten Leistungen des Praxisvorgängers berechnen.
- d) Für im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Bereich der KZVLB zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren, soweit sie keine Personengesellschaften sind, werden die Abschläge praxisbezogen, pro Monat und unter Nachweis der für den Berechnungszeitraum erbrachten Leistungen berechnet. Die Abschlagsberechnungen belaufen sich hierbei grundsätzlich auf monatlich 75% der v. g. Leistungen und werden gerundet.
- e) In begründeten Fällen kann die KZVLB die Abschläge praxisbezogen, pro Monat und unter Nachweis der für den Berechnungszeitraum erbrachten Leistungen berechnen. Die v. b. Abschlagsberechnung muss beim Vorstand der KZVLB schriftlich beantragt und begründet werden.

Der Zahnarzt ist verpflichtet, der KZVLB unaufgefordert Umstände mitzuteilen, die für die Berechnung der Abschlagszahlungen von Einfluss sein können (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Ende der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung).

- (5) Überzahlungen an Zahnärzte sind nach Feststellung sofort zur Rückzahlung fällig. Die KZVLB rechnet grundsätzlich mit den nächsten Zahlungen, die auf die Feststellung der Überzahlung durch die KZVLB folgen, auf. Bei Verzug kann die KZVLB Zinsen in gesetzlicher Höhe nach BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) gegen den Zahnarzt geltend machen. Dies gilt auch bei Rückforderungen von Zahlungen, die nicht geschuldet waren.
- (6) Fällige Forderungen der KZVLB gegen einen Zahnarzt können mit dessen Zahlungsansprüchen aufgerechnet werden. Einer besonderen Erklärung in Schriftform bedarf es hierfür nicht.
- (7) Auf schriftlichen begründeten Antrag kann zur Vermeidung von Härtefällen eine ratenweise Verrechnung bzw. Rückzahlung von Forderungen vom Vorstand der KZVLB gewährt werden. Die betrifft insbesondere festgestellte Überzahlungen und Honorarrückforderungen. Ein Anspruch auf eine ratenweise Rückzahlung/ Verrechnung besteht nicht. Eine Vereinbarung über die ratenweise Rückzahlung/ Verrechnung von Forderungen bedarf der Schriftform. Zur Absicherung der Forderung bei einer ratenweisen Rückzahlung/Ver-

rechnung bedarf es in der Regel einer unbedingten, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft von einer dem bundesdeutschen Aufsichtsrecht unterliegenden Bank/ Kreditinstitut, einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder einer Genossenschaftsbank des europäischen Wirtschaftsraumes.

- (8) Die Zahlungstermine werden wie folgt festgesetzt:
- a) Am 15. jeden Monats sollen die Abschlagszahlungen für KCH/KFO-Leistungen geleistet werden. Für die vorgenannten Leistungen sollen folgende Termine für die Restzahlung eingehalten werden:
- für das III. Quartal eines Jahres - Ende Januar des Folgejahres,
 - für das IV. Quartal eines Jahres - Ende April des Folgejahres,
 - für das I. Quartal eines Jahres - Ende Juli eines Jahres,
 - für das II. Quartal eines Jahres - Ende Oktober eines Jahres.
- b) Am 30. jeden Monats sollen die Zahlungen für
- die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen
 - die Leistungen der systematischen Behandlung von Parodontopathien
 - die Leistungen der Behandlung von Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch), Kiefergelenkserkrankungen (Aufbissbehelfe),
- für die im Vormonat eingereichten Abrechnungen überwiesen werden.

Fallen die Zahlungstermine auf einen Samstag, einen Sonn-oder Feiertag gilt der nächstfolgende Werktag als Ausführungstermin.

- (9) Geben bestimmte Tatsachen Grund zu der Annahme, dass der Anspruch des Zahnarztes geringer sein wird als noch ausstehende Zahlungen der KZVLB, so können diese entsprechend reduziert werden.
- (10) Zahlungen werden ausschließlich einheitlich auf ein vom Zahnarzt einzurichtendes, schriftlich zu benennendes Konto bei einer dem bundesdeutschen Aufsichtsrecht unterliegenden Bank/Kreditinstitut, einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder Genossenschaftsbank des europäischen Wirtschaftsraumes geleistet.
- Als Zahlung der KZVLB gilt die Absendung der Überweisung durch die ausführende Bank.
- (11) Um einen reibungslosen Zahlungsverkehr zu gewährleisten, müssen Änderungen der Bankverbindung bis spätestens 7 Tage vor dem Zahlungstermin in der Abteilung Finanzen/Betriebswirtschaft vorliegen. Mitteilungen über Änderungen der Bankverbindung sind grundsätzlich schriftlich anzuzeigen und müssen vom Zahnarzt, bei Personengesellschaften von allen Gesellschaftern, bei juristischen Personen vom vertretungsberechtigten Geschäftsführer bzw. vom vertretungsberechtigten Organ unterschrieben und mit der Abrechnungsnummer versehen sein. Das Datum des Beginns der Änderung ist hierbei anzugeben.

- (12) Liegt der KZVLB eine Abtretung vor, kann die KZVLB bei einer Änderung des Bankkontos nur dann Zahlungen leisten, wenn die Änderung der KZVLB durch die Bank schriftlich angezeigt wird, die der KZVLB die Abtretung offengelegt hat. Bei einem Wechsel der Bank kann die KZVLB nur dann Zahlungen leisten, wenn der KZVLB eine schriftliche Freigabe der Abtretung vorliegt.
- (13) Um nach Praxisaufgabe bzw. Schließung einer Institution einen reibungslosen Zahlungsverkehr gewährleisten zu können, sind etwaige Änderungen der Bankverbindung nach Praxisaufgabe bzw. Auflösung der Einrichtung/ des MVZ unverzüglich schriftlich durch den Zahnarzt anzuzeigen.
- (14) Zahlungen können von der KZVLB insbesondere nur dann schuldbefreiend an den Zahnarzt geleistet werden, soweit
- diese nicht einem vorläufigen Zahlungsverbot unterliegen oder gepfändet sind
 - keine Ansprüche Dritter, die rechtskräftig festgestellt sind, gegen die Zahlungen geltend gemacht werden
 - der KZVLB kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. kein anhängiges Insolvenzverfahren gegen den Zahnarzt bekannt ist.

§ 5

Sicherungsmaßnahmen bei der Gesamtvergütung und bei Kostenerstattungsleistungen

- (1) Die KZVLB ist berechtigt, Vergütungen, die von Mitgliedern, an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Institutionen und Berufsausübungsgemeinschaften über sie abgewickelt werden, in folgenden Fällen zurückzuhalten:
- a) wenn sich aus konkreten Tatsachen, die von der KZVLB, den Prüfungseinrichtungen bei der KZVLB, den Krankenkassen, den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten ermittelt worden sind, der begründete Verdacht ergibt, dass ein Mitglied, eine Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft Fehlrechnungen vorgenommen hat und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Beträge zurückgefordert werden können,
 - b) wenn von der KZVLB oder den Prüfungsgremien bei der KZVLB gegen ein Mitglied, eine Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft Honorarkürzungen beschlossen worden sind, auch wenn die entsprechende Entscheidung noch nicht bestands- bzw. rechtskräftig ist, und der Vorstand aufgrund von konkreten Tatsachen zu dem Ergebnis kommt, dass die Durchsetzung der Forderung gefährdet ist,
 - c) wenn die vertragszahnärztliche Tätigkeit beendet/ nicht ausgeübt wird (insbesondere bei Beendigung oder Ruhen der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung), der Verdacht einer nicht ordnungsgemäßen Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit (z.B. ungeordneter Wegzug ins Ausland) besteht bzw. der Vorstand Kenntnis erhält, dass die Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit bevorsteht. Dies dient zur Sicherung der Ansprüche

der KZVLB gegenüber dem Mitglied der Institution oder der Berufsausübungsgemeinschaft und zur Vermeidung zu erwartender Überzahlungen, oder

- d) wenn bezüglich des Mitgliedes, der Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, bis zum rechtskräftigen Abschluss vorliegender oder noch zu erwartender Verfahren, insbesondere im Rahmen von Prüfverfahren oder rechnerischer Berichtigungen oder von Schadensersatzforderungen, und daher noch Rückforderungsansprüche der KZVLB bestehen könnten.

Zum Zwecke der Sicherung können auch die monatlichen Abschlagszahlungen einbehalten werden.

- (2) Dem Mitglied, der Institution oder der Berufsausübungsgemeinschaft ist rechtliches Gehör grundsätzlich vor Maßnahmen nach Absatz 1 zu gewähren.

Der Vorstand hat einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

- (3) Der Vorstand hat das Sicherungsinteresse der KZVLB und die berechtigten Interessen des betroffenen Mitgliedes, der Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft gegeneinander abzuwägen. Es dürfen nicht mehr als 50% der jeweils fälligen Honorare einbehalten werden; höchstens der Betrag, der nach eigener Prüfung der KZVLB als Erstattungsbetrag hinreichend wahrscheinlich erscheint.
- (4) Dem betroffenen Mitglied, der Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft ist nachzulassen, die Einbehaltung durch eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer dem bundesdeutschen Aufsichtsrecht unterliegenden Bank des europäischen Wirtschaftsraumes abzuwenden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung auf KZV-übergreifende Berufsausübungsgemeinschaften, deren Wahlentscheidung gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 ZV-Z auf die KZVLB entfallen ist, auf Zweigpraxen, für die eine Ermächtigung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ZV-Z durch den Zulassungsausschuss für den Bezirk Land Brandenburg erfolgt ist.

§ 6

Sicherung bei Kostenerstattungsleistungen

- (1) Die Vorschrift des § 5 ist entsprechend anwendbar, soweit es sich um Kostenerstattungsleistungen handelt.
- (2) Soweit Einbehaltungen gem. § 5 nicht möglich sind, weil Honorare im Wege der Kostenerstattung nicht über die KZVLB gezahlt werden, kann die Stellung einer entsprechenden Bankbürgschaft im Sinne des § 5 Abs. 4 gefordert werden, um das Sicherungsinteresse der KZVLB zu befriedigen.

§ 7 Einbehaltungsverfahren

- (1) Der Bescheid, durch den Einbehaltungen angeordnet werden, ist dem Mitglied, der Institution bzw. der Berufsausübungsgemeinschaft zuzustellen. Soweit es sich um eine Personengesellschaft handelt, ist dieser Bescheid auch jedem Mitglied dieser Gesellschaft zuzustellen.
- (2) Einbehaltungen, die gegenüber einer Berufsausübungsgemeinschaft oder gegenüber einer Institution festgesetzt worden sind, können nach Auflösung der Berufsausübungsgemeinschaft oder der Institution gegenüber ihren Gesellschaftern wie gegenüber Gesamtschuldnern vollzogen werden. Einbehaltungen, die gegenüber einem Mitglied festgesetzt worden sind, können gegenüber einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer Institution vollzogen werden, wenn diese nach Festsetzung gegründet worden ist.
- (3) Gegen den mit Gründen versehenen Einbehaltungsbescheid kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden.

§ 8 Rückforderungsverfahren

- (1) Nach umfassender Aufklärung des Sachverhaltes, insbesondere hinsichtlich der Höhe des den Krankenkassen zustehenden Rückforderungsanspruchs, macht die KZVLB in angemessener Zeit diesen Betrag in einem Rückforderungsbescheid gegenüber dem Schuldner geltend und/oder entscheidet über die Freigabe der einbehaltenen Beträge.
- (2) Soweit sich die Einbehaltungen als unberechtigt erweisen, sind die einbehaltenen Beträge mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) jährlich zu verzinsen.

§ 9 Mitteilungspflichten

Das Mitglied, die Berufsausübungsgemeinschaft oder Institution ist verpflichtet, der KZVLB Umstände, die für die Vergütung der Leistungen und die Vorauszahlungen von Einfluss sein können (z.B. Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit, langandauernde Krankheit etc.), unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Institutionen trifft eine besondere Mitteilungspflicht gegenüber der KZVLB bei der Veränderung der Anzahl der angestellten Zahnärzte oder bei Änderungen ihrer Rechtsform bzw. Trägerschaft.

§ 10

Besondere Regelungen bei Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit

- (1) Nach Beendigung der vertragszahnärztlichen Zulassung, der Ermächtigung, der Schließung einer Institution und der Beendigung der BAG/ ÜBAG bzw. Änderung einer BAG/ ÜBAG, die mit der Vergabe einer neuen Abrechnungsnummer verbunden ist, sind die für die Honorarabrechnung vorhandenen Abrechnungsstempel der KZVLB unverzüglich zurückzugeben.

Abschlagszahlungen werden grundsätzlich nur für (volle) Monate geleistet, in denen eine vertragszahnärztliche Zulassung/ Beteiligung/ Ermächtigung bzw. Genehmigung für eine BAG/ÜBAG besteht bzw. die Institution noch tätig ist und die vertragszahnärztliche Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.

- (2) Bei Abschlagszahlungen der KZVLB nach der Beendigung von Zulassung/Beteiligung/Ermächtigung bzw. Genehmigung für eine BAG/ÜBAG bzw. der Tätigkeit einer Institution ist der Empfänger zu unverzüglicher Rückzahlung und unverzüglicher Mitteilung des Tatbestandes der Zahlung an die KZVLB verpflichtet. Bei Verzug des Empfängers mit der Rückzahlung kann der Vorstand den gesetzlichen Verzugszins gegen den Zahnarzt geltend machen.
- (3) Wenn bei Beendigung der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung die Praxis von einem Nachfolger fortgeführt wird, kann vom Praxisnachfolger die Übernahme bestehender und zukünftiger Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der KZVLB gegenüber dem ausscheidenden Zahnarzt erklärt werden.
 - a) Die Übernahmeerklärung bedarf der Schriftform. Sie muss mit Datum versehen, vom ausscheidenden Zahnarzt und vom Praxisnachfolger/den Praxisnachfolgern unterschrieben und mit dem Abrechnungsstempel des/der Praxisnachfolgers versehen sein. Die Erklärung muss den ausscheidenden Zahnarzt mit dessen Abrechnungsnummer ausweisen und ihn namentlich benennen.
 - b) Die Übernahmeerklärung bewirkt im Außenverhältnis gegenüber der KZVLB, dass der/die Praxisnachfolger für die Schuld des ausscheidenden Zahnarztes neben dem ausscheidenden Zahnarzt als Gesamtschuldner haftet/n. Eine Genehmigung zu einem befreienden Schuldbeitritt gem. § 414 ff BGB wird durch die KZVLB grundsätzlich nicht erteilt. Entsprechendes gilt für die Gründung einer BAG/ ÜBAG bzw. eines MVZ.
 - c) Die Übernahme bestehender und zukünftiger Forderungen bzw. Verbindlichkeiten kann ausschließlich von natürlichen Personen und Personengesellschaften erklärt werden.
- (4) Bei Beendigung der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung kann die KZVLB bestehende oder zukünftige Zahlungen aus der Gesamtvergütung an die Mitglieder zurückhalten, um insbesondere zukünftige Honorar-

rückforderungen aus nachträglichen Berichtigungen und anderweitiger Festsetzungen abzusichern. Dies betrifft insbesondere Honorarrückforderungen aufgrund der Überschreitung des Ausgabevolumens bei den Krankenkassen.

- a) Der Einbehalt beläuft sich auf ein Prozent (1 %) und wird grundsätzlich auf Basis des Honorarumsatzes der letzten vier, von der KZVLB abgeschlossenen Quartale berechnet. Der Einbehalt ist praxisbezogen und wird gerundet. Der Einbehalt beträgt jedoch
- mindestens Euro 1.500,00 bei der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung von vier Quartalen
 - mindestens Euro 1.250,00 bei der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung von drei Quartalen
 - mindestens Euro 1.000,00 bei der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung von zwei Quartalen
 - mindestens Euro 750,00 bei der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung von einem Quartal.
- b) Zur Sicherung aller zukünftigen Ansprüche der KZVLB gegen den Zahnarzt – gleich welchen Grundes und welcher Höhe – können durch den Vorstand der KZVLB zusätzlich zu Abs. 4 a) Einbehaltungen von den Vergütungsansprüchen vorgenommen werden.

Die Einbehalte werden dem Grunde und der Höhe nach quartalsweise geprüft und ggf. angepasst. Nach Ausschluss zukünftiger Forderungen und Verbindlichkeiten wird zum Zeitpunkt des Kontenabschlusses der verbliebene Restbetrag (unter Berücksichtigung § 4 Abs. 6 dieser Bestimmungen) des Einbehaltes aufgelöst und dem Zahnarzt überwiesen.

Soweit sich die Einbehaltungen als unberechtigt erweisen, sind die gekürzten Beträge mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Dem betroffenen Mitglied ist nachzulassen, die Einbehaltung durch eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer dem bundesdeutschen Aufsichtsrecht unterliegenden Bank/Kreditinstitut, einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder einer Genossenschaftsbank des europäischen Wirtschaftsraumes abzuwenden.

Damit der Schriftverkehr auch nach Praxisaufgabe bzw. Schließung der Institution ordnungsgemäß zugestellt werden kann, sind etwaige Änderungen der Anschrift nach Praxisaufgabe bzw. Auflösung der Institution unverzüglich schriftlich durch den Zahnarzt anzuzeigen.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Bestimmungen und diesbezügliche Änderungen treten am 1. des auf die Bekanntgabe in den Vorstandsinformationen der KZV Land Brandenburg folgenden Monats in Kraft.